

# Vertrag

Zwischen dem

Zweckverband Kehrichtorganisation Winterthur-Umgebung, **vertreten durch den Vorstand** (nachfolgend KOWU genannt)

und der

**Maag Recycling AG, Winterthur**  
(nachfolgend Auftragnehmerin genannt)

**Betreffend die Transporte der Wertstoffe Papier, Glas, Karton, Aluminium/  
Weissblech im Verbandsgebiet des KOWU**

## Art. 1 Gegenstand des Vertrags

Dieser Vertrag regelt den Transport und die Leerungen der in Art. 4 aufgeführten Abfälle (nachstehend "Wertstoffe" genannt) im Verbandsgebiet des KOWU und legt die Entsorgungsorte fest.

## Art. 2 Vertragsbestandteile

- 1 Ausschreibungsunterlagen der KOWU vom 24. Juli 2017.
- 2 Beantwortung der Fragen zum Auftrag, Schreiben der KOWU vom 17. August 2017 sowie Präzisierung vom 29. August 2017.
- 3 Angebot der Maag Recycling AG, Winterthur vom 4. September 2017.
- 4 KOWU-Beschluss vom 25. Oktober 2017 betreffend die Vergabe der Transporte der Wertstoffe Papier, Glas, Karton, Aluminium/Weissbleich im Verbandsgebiet.
- 5 Die Abfallverordnungen der KOWU-Verbandsgemeinden sowie die übergeordneten abfallgesetzlichen Bestimmungen des Kantons Zürich und des Bundes.
- 6 Bei allfälligen Widersprüchen zwischen den Dokumenten in den Abs. 1 bis 4 und dem vorliegenden Vertrag geniesst der Vertrag Vorrang. Ansonsten gehen jüngere Dokumente älteren vor.

## Art. 3 Vertragserfüllung

- 1 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu einer jederzeit tadellosen und korrekten Ausführung des Auftrags und zur Einhaltung aller gesetzlichen (insbesondere umweltrechtlicher- und verkehrspolizeilicher) Vorschriften.
- 2 Die Transporte und Leerungen (Art. 4 Abs. 1) werden von der Auftragnehmerin persönlich oder durch die Mühle Transport AG (Subunternehmerin) durchgeführt.
- 3 Die Übertragung von Leistungen auf weitere Subunternehmerinnen kann nur im Einverständnis mit dem KOWU erfolgen.

## Art. 4 Abfallarten, Gebinde, Entsorgungsorte

- 1 Die KOWU überträgt der Auftragnehmerin die Leerung bzw. den Austausch oder Transport der folgenden Abfallgebände:

Wertstoffe	Gebinde / Behälter	Abladeort
Verpackungsglas (farbgetrennt)	Unter-/Oberflurcontainer (siehe Anhang)	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Karton	Mehrheitlich Hakenabrollmulde (siehe Anhang)	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Papier	mehrheitlich Hakenabrollmulde (siehe Anhang)	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin
Alu/Weissblech	Unter-/Oberflurcontainer (siehe Anhang)	Abnehmer nach Wahl Auftragnehmerin

- 2 Die Wertstoffe sind pro Fraktionen und Gemeinde zu wägen.
- 3 Die Vergütung der Wertstoffe erfolgt monatlich bis zum 10. Tag des Folgemonats durch die Auftragnehmerin an die einzelnen Verbandsgemeinden.
- 4 Die Preise (siehe Anhang) für die Transporte und Leerungen sind mengenunabhängig.
- 5 Die Auftragnehmerin liefert die Tonnagen zusammen mit der Abrechnung monatlich.

## Art. 5 Frequenzen, Sammelrouten

- 1 Die Frequenzen der Transporte und Leerungen sind mit den Gemeinden abzusprechen.

- 2 Die Wertstoffe müssen auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen abgeführt werden. Sollte dies aufgrund winterlicher Verhältnisse nicht möglich sein, ist die entsprechende Gemeinde umgehend zu informieren.

## **Art. 6 Allgemeine Bedingungen**

- 1 Mit den Sammlungen und Leerungen darf an Werktagen frühestens um 07:00 Uhr begonnen werden, und sie müssen spätestens um 18:00 Uhr beendet sein. Zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr darf nicht gearbeitet werden. Es ist auf eine möglichst geräuscharme Ausführung zu achten.
- 2 Behälter, welche bei der Leerung beschädigt werden, sind von der Auftragnehmerin auf ihre Kosten reparieren zu lassen oder gegebenenfalls zu ersetzen. Die jeweilige Gemeinde ist von der Auftragnehmerin zu informieren. Behälter, welche infolge der Alterung spröde geworden sind und beim Leer- oder Aufladevorgang reissen, werden vom Eigentümer ersetzt.
- 3 Bei Auflad, Entleerung oder Transport allenfalls verschüttete Wertstoffe sind sauber aufzunehmen.

## **Art. 7 Anforderungen an die Fahrzeuge**

- 1 Die von der Auftragnehmerin eingesetzten Fahrzeuge müssen jederzeit den Anforderungen eines hygienischen und reibungslosen Transportdienstes genügen.
- 2 Die eingesetzten Fahrzeuge müssen mindestens die Abgasnorm EURO V einhalten. Bei Ausfall eines Fahrzeuges muss ein Ersatzfahrzeug kurzfristig verfügbar sein. Dieses muss die Abgasnorm EURO V nicht einhalten. Die Leerungen und Transporte dürfen durch den Ausfall nicht verzögert werden.
- 3 Die von der Maag Recycling AG durchgeführten Transporte/Leerungen haben mit den folgenden Fahrzeugen zu erfolgen (Stand am 01.01.2018):
  - Scania G420LA 4x2, Autokennzeichen ZH 685 350 oder ZH 364 262, Euro V mit Partikelfilter
  - Scania G420LB 6x24, Autokennzeichen ZH 5740, Euro V mit Partikelfilter
  - Volvo FH 460 6x2 R, Autokennzeichen ZH 789 743, Euro V mit Partikelfilter
  - DAF CF85.410 6x2, Autokennzeichen ZH 290 803, Euro V mit Partikelfilter
- 4 Die von der Mühle Transport AG durchgeführten Transporte/Leerungen haben mit den folgenden Fahrzeugen zu erfolgen (Stand am 01.01.2018):
  - Mercedes Benz Antos 1832, Autokennzeichen TG 122 698, Euro VI
  - Mercedes Benz Antos 2535, Autokennzeichen ZH 217 032, Euro VI
  - Mercedes Benz Arocs 3243, Autokennzeichen ZH 202 470, Euro VI

## **Art. 8 Personal, Gleichstellung**

- 1 Die Auftragnehmerin hat die Landesvereinbarung zwischen dem Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG und dem Berufsverband der Chauffeure, LES ROUTIERS SUISSES, die Ergänzenden Bestimmungen zwischen der ASTAG-Sektion Zürich sowie Lohnregulativ und Spesenreglement der Ergänzenden Bestimmungen einzuhalten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).
- 2 Die eingesetzten Chauffeure müssen auf Monatslohn-Basis angestellt und der deutschen Sprache mächtig sein.
- 3 Bei Ausfall von Chauffeuren sorgt die Auftragnehmerin für genügend und kompetentes Ersatzpersonal. Die Leerungen oder Transporte dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- 4 Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, den Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau gemäss Gleichstellungsgesetz einzuhalten.
- 5 Die Auftragnehmerin setzt ihr Personal über die ihm aus dem vorliegenden Vertrag erwachsenden Pflichten in Kenntnis.

## **Art. 9 Arbeitssicherheit**

- 1 Die Auftragnehmerin hat nach Art. 328 OR und Art. 82 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diejenigen Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebs angemessen sind.
- 2 Neben den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie den Richtlinien von SUVA und EKAS ist das Personal auch über die entsprechenden Betriebsanleitungen und Sicherheitsvorschriften der Fahrzeughersteller sowie über die Pflicht zur Befolgung derselben zu instruieren (vergleiche Art. 6 der Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV)).

## **Art. 10 Zulassung, Haftung, Versicherung**

- 1 Die Auftragnehmerin muss nicht über eine Zulassungsbewilligung (Lizenz) als Strassentransportunternehmung im Personen- und Güterverkehr verfügen.
- 2 Die Auftragnehmerin haftet in vollem Umfang für sämtliche Schäden, die ihr, ihrem Personal oder ihren Fahrzeugen bei der Ausübung der ihr übertragenen Arbeiten entstehen, und die Dritten durch sie, durch ihr Personal oder durch ihre Fahrzeuge zugefügt werden. Die KOWU übernimmt keinerlei Haftung für solche Schäden.
- 3 Die Auftragnehmerin hat eine Haftpflichtversicherung über mindestens CHF 5 Mio. nachzuweisen, die sämtliche Haftpflichtrisiken deckt.

## **Art. 11 Meldewesen**

- 1 Die Auftragnehmerin teilt den Ansprechpersonen der Verbandsgemeinden besondere Vorkommnisse per E-Mail mit.
- 2 Die Auftragnehmerin übermittelt den Verbandsgemeinden monatlich die abgeführten Mengen der in Art. 4 aufgelisteten Wertstoffe.
- 3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, Prozessoptimierungsmöglichkeiten aktiv zu bearbeiten und umzusetzen. Daraus resultierende Preisvorteile sind offen zu legen und werden im Rahmen von Kostenoptimierungen für beide Parteien zeitnah umgesetzt.
- 4 Die Auftragnehmerin erfasst die Businesskennzahlen der KOWU und erstellt zu Händen des Vorstandes ein jährliches Reporting (Jahresmengen und Kosten pro Gemeinde / pro Fraktion auf Basis vorhandener Daten). Im Rahmen eines Jahresgesprächs werden gemeinsame Jahresziele und Aktivitäten festgelegt.

## **Art. 12 Entschädigung**

- 1 Die Transport-/Leistungsentschädigung erfolgt nach den effektiv ausgeführten Transporten und Leerungen gemäss den Preisen im Anhang. Der Anhang bildet einen integrierenden Vertragsbestandteil.
- 2 Die Transport- und Leerungspreise werden jeweils zu Beginn eines Jahres entsprechend dem vom Schweizerischen Nutzfahrzeugverband ASTAG veröffentlichten Strassentransport-Kostenindex an die Teuerung angepasst (Referenz ist jeweils die Index-Vorperiode), erstmals auf den 1. Januar 2019.
- 3 Die Erträge aus den Wertstoffen werden der Gemeinde gemäss den Rückvergütungsangaben im Anhang gutgeschrieben.
- 4 Die Rückerstattungspreise für Karton und Papier sowie Aluminium/ Stahlblech werden an den Index der "Grosshandelsverkaufspreise Altpapier und Altmetalle" des deutschen statistischen Bundesamtes (Destatis) gebunden. Für Papier und Karton gilt der Fixpreis für jeweils ein Jahr (Jahresmittelindex), bei Alu/Stahlblech sind es Monatspreise.
- 5 Bei erheblich veränderten Rahmenbedingungen wie:

- Ausdehnung / Reduktion der Dienstleistung in einer Gemeinde
- mehr als 10%-iger Zu- oder Abnahme der Wertstoffmengen in einem Jahr
- mehr als 20%-iger Zu- oder Abnahme der Treibstoffpreise in einem Jahr
- massgeblicher Erhöhung der LSVA
- Schliessung von Abladeorten

kann jede Vertragspartei eine Überprüfung der Entschädigung und eine Neuregelung verlangen.

### **Art. 13 Vertragsdauer, Kündigungsfrist**

- 1 Der Vertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und wird auf fünf Jahre fest abgeschlossen. Die KOWU behält sich vor, den Vertrag danach einmal um zwei Jahre zu verlängern. Das definitive Vertragsende ist somit der 31. Dezember 2024. Die KOWU gibt spätestens am 31. Dezember 2021 schriftlich bekannt, ob der Vertrag zwischen der Auftragnehmerin und der KOWU verlängert wird.
- 2 Aus wichtigen Gründen kann jede Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf jedes Monatsende vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt jeder Umstand, der eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als unzumutbar erscheinen lässt. Allfällige Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages oder vorzeitiger Vertragsauflösung bleiben vorbehalten.

### **Art. 14 Vertragsänderungen**

- 1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags, insbesondere allfällige Reduktionen oder Weiterungen im Sinne von Art. 13 Abs. 2, bedürfen der Schriftform.
- 2 Bei Handänderungen des beauftragten Unternehmens verpflichtet sich die KOWU, den Vertrag mit einer vom Unternehmer bzw. dessen Erben bezeichneten Rechtsnachfolge fortzusetzen, sofern diese die Vertragspflichten anerkennt und eine kontinuierliche Weiterführung des Auftrags gewährleistet.

### **Art. 15 Anwendbares Recht**

So weit in diesem Vertrag keine anderslautenden Regelungen getroffen werden, finden die Bestimmungen des OR Anwendung.

### **Art. 16 Einigungsverhandlungen, Gerichtsstand**

- 1 Bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, bemühen sich die Parteien um eine aussergerichtliche Einigung. Jede Partei kann eine Mediation verlangen. Deren Kosten tragen die Parteien hälftig. Die Mediatorin/der Mediator wird gemeinsam bestimmt.
- 2 Der Vertrag unterliegt der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

## Art. 17 Vertragsausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird in 4 Exemplaren ausgestellt. Jede Partei erhält zwei Exemplare.

Vom Vorstandsvorstand der KOWU genehmigt am 11. Januar 2018, mit Preisanpassungen vom 26. Januar 2018

Für den  
**KOWU**

Der Präsident:

Der Aktuar:

Für die  
**Maag Recycling AG**

Die Geschäftsführerin: Der Leiter Produktion:

Bruno Niederer

Magnus Mattli

Judith Maag

F. Tonarelli

Pfungen, .....

Winterthur, .....

## Anhang zum Vertrag

Für 2018 gelten folgende Preise (alle in CHF, exkl. MWST):

Gemeinde	Glas (Preis pro Transport/Leerung Behälter)	Karton / Papier (Preis pro Transport Mulde)	Aluminium/Weissblech (Preis pro Transport/Leerung Behälter)
Altikon	12.50	Hakenabrollmulde: 250.00	12.50
Brütten	23.50	Hakenabrollmulde: 250.00	23.50
Dägerlen	14.00	Hakenabrollmulde: 250.00	14.00
Dättlikon	17.20	Tauschpalette: 15.50 Hakenabrollmulde: 250.00	17.20
Dinhard	19.50	Hakenabrollmulde: 250.00	19.50
Ellikon an der Thur	19.50	Hakenabrollmulde: 250.00	19.50
Hagenbuch	23.50	Hakenabrollmulde: 250.00	23.50
Hettlingen	17.20	Hakenabrollmulde: 250.00	17.20
Lindau	14.00	Hakenabrollmulde: 250.00	14.00
Neftenbach	19.50	Hakenabrollmulde klein: 212.00 Hakenabrollmulde: 250.00	19.50
Pfungen	19.50	Pressmulde: 194.00	19.50
Rickenbach	17.20	Hakenabrollmulde: 250.00	17.20
Seuzach	12.50	Welaki-Mulde: 95.00 Hakenabrollmulde: 250.00	12.50
Wiesendangen	12.50	Welaki-Mulde: 95.00 Pressmulde: 194.00 Hakenabrollmulde: 250.00	12.50

Für die Vergütung der Erträge gelten folgende Preise

Wertstoff	Vergütung (CHF/t exkl. MWST)	Index (vgl. Art. 12 Abs. 4)
Glas (farbgetrennt)	grün: 0.00 / braun: 12.00 / weiss: 12.00	Nicht indexiert
Karton	78.80 (Jahrespreis)	Jahresindex: Verpackungen aus Papier und Karton (EN 643 Nr. 1.04): 118.2 (Indexwert Juli 2017),
Papier	96.00 (Jahrespreis)	Jahresindex: Denkinware EN643 / 1.11: 88.1 (2016)
Aluminium/Weissblech	63.00 (Basispreis Januar 2018)	Monatsindex: Abfälle und Schrott aus Aluminium / Eisen / Stahl, gewichtet pro Monat mit Abweichungstoleranz +/- 3% gegenüber Basispreis.